

Präambel

Ein der Evangelisch-Lutherischen Kirche angehörendes Ehepaar hat selbstlos und uneigennützig das Stiftungsvermögen eingebracht. Das zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung im hohen Alter stehende Ehepaar wollte dabei namentlich ungenannt bleiben. Der Name „Gertrud“ ist eine dankbare Erinnerung an die Patentante der Stifterin.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Gertrud“ – Entwicklungsinitiativen für die christliche Jugend- und Gemeindegearbeit in Schleswig-Holstein und Hamburg. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Preetz.

§ 2

Zweck

1. Die Stiftung „Gertrud“ – Entwicklungsinitiativen für die christliche Jugend- und Gemeindegearbeit in Schleswig-Holstein und Hamburg verfolgt ausschließlich unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur finanziellen Förderung der Arbeit christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg. Die gesamten Mittel der Stiftung werden ausschließlich für diesen Zweck verwendet. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes sollen insbesondere Vorhaben und Projekte sowie Sondervorhaben von kirchlichen Körperschaften und den ihnen angehörenden Diensten und Werken aus Mitteln der Stiftung unterstützt werden.
3. Förderungen können einmalig oder mehrjährig als Verpflichtung eingegangen werden; mehrjährige Förderungen jedoch höchstens bis zu 3 Jahren (mittelfristig). Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Förderungsempfänger sind Kirchenkreise, Kirchengemeinden oder Zusammenschlüsse von solchen und deren Dienste und Werke sowie rechtsfähige Vereinigungen, die kirchliche Zwecke verfolgen. Gefördert werden sollen gemeinnützige Vorhaben jeglicher Art, die kirchlichen Zwecken dienen. Die Empfänger der Fördermittel haben spätestens nach 12 Monaten schriftlich über die Entwicklung ihres Projekts zu berichten.
Die Förderung erfolgt ausschließlich aus Erträgen des Kapitals nach § 3.

§ 3 Vermögen und Geschäftsjahr

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus 1,5 Millionen Euro.
2. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Genehmigung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.
3. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus evtl. weiteren Zuwendungen Dritter.
4. Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragsbringend anzulegen.
5. Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
6. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die steuerlichen Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.
7. Die Stiftung darf niemanden durch Ausgabenleistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
8. Keinem durch die Stiftung Begünstigten steht ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung zu. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Organ

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
2. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Notwendige Auslagen können ihnen erstattet werden, in besonderen Fällen kann der Vorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 5 Anzahl, Zusammensetzung, Beendigung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

1. Dem Stiftungsvorstand gehören mindestens 5 Personen und höchstens 7 Personen an, zuzüglich von Amtswegen der Propst/die Pröpstin der Propstei Plön im Kirchenkreis Plön-Segeberg.
Der erste Stiftungsvorstand wird vom Stifter berufen. Den ersten Stiftungsvorstand bilden:

- Norbert Brandenburg
- Dr. Jürgen Faehling
- Winfried Gross
- Gisela Mester-Römmer
- Matthias Petersen, Propst
- Heiko Pfingst
- Cornelia Rusitska
- Bernd Schlüter

2. Das Amt der Mitglieder im Stiftungsvorstand endet – außer im Todesfall:

- mit Aufgabe des Hauptwohnsitzes im Gebiet Schleswig Holsteins oder Hamburgs
- durch Rücktritt, der jederzeit dem Stiftungsvorstand gegenüber schriftlich erklärt werden kann,
- mit Ausscheiden aus dem Amt des Propstes/der Pröpstin des Kirchenkreises Plön-Segeberg,
- durch Abberufung aus einem wichtigem Grund auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde oder durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsvorstandes. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, jedoch vorher zu hören.

3. Scheidet ein bestelltes Mitglied aus dem Stiftungsvorstand aus, so entscheiden die noch im Amt befindlichen Mitglieder unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 1 zunächst über die Anzahl, danach über die Bestellung der neuen Mitglieder. Sollte der Propst/die Pröpstin der Propstei Plön im Kirchenkreis Plön-Segeberg nicht oder nicht mehr dem Stiftungsvorstand angehören können oder wollen, soll stattdessen ein im Gemeindepfarramt tätiger Theologe bis zur Wahl eines/r Propstes/Pröpstin für ihn/sie tätig werden.

4. Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Stiftungsvorstand soll mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte, wenn der Vorstand nicht tagt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstands

1. Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.

2. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Geschäftsführer sein.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Stiftungsvorstand erstellt bis zum 30.04. des folgenden Jahres einen Tätigkeitsbericht mit Vermögensaufstellung und eine Zusammenfassung der Ergebnisse der geförderten Projekte. Der Geschäftsführer legt dem Stiftungsvorstand zum 30.4. des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht, einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie eine Jahresabrechnung und eine Vermögensaufstellung vor.

§ 7

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

1. Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.
2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ist zur Vorstandssitzung ordnungsgemäß eingeladen worden, die Beschlussfähigkeit aber zu Beginn der Sitzung nicht gegeben, so kann der Vorsitzende unmittelbar danach erneut mit gleicher Tagesordnung einladen, die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder gegeben. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.
3. Der Stiftungsvorstand entscheidet einstimmig (Stimmenthaltung eines Mitgliedes ist zulässig) bei allen Entscheidungen.
4. Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und sollen für die Zeit des Bestehens der Stiftung aufbewahrt werden.

§ 8

Satzungsänderung

1. Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 - 1.1 der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 - 1.2 dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

2. Die Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 9

Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
2. Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Wege ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
3. Die Stiftung sollte aufgelöst werden, wenn
 - 3.1 über 10 Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind,
 - 3.2 der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht mehr erfüllt werden kann,
 - 3.3 durch Geldwertverfall die Erträge des Vermögens zur sinnvollen Erfüllung der Aufgaben der Stiftung nicht mehr ausreichen.
4. In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.
Zu Lebzeiten des Stifters soll auch dessen Zustimmung eingeholt werden.

§ 10

Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zur Förderung der Jugendbetreuung in Schleswig-Holstein einsetzen soll.

Preetz, 04.12.2014

gez. Erich Faehling, Propst
Vorsitzender

gez. Cornelia Rusitska
stellvertr. Vorsitzende

gez. Norbert Brandenburg
Geschäftsführer